



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juli 1995

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
41	8. 6. 1995	Verordnung über die Aufteilung in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenrat der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf (Wahlverordnung)	586
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zum Abbau der Luftkühleranlage des Forschungsreaktors FRJ-1 in Jülich - Bescheid Nr. 7/8 a FRJ-1 - Datum der Bekanntmachung: 11. Juli 1995	589

41

**Verordnung über die Aufteilung
in Gruppen, die Ausübung des Wahlrechts
und die Wählbarkeit, die Durchführung
der Wahl und die vorzeitige Beendigung
der Mitgliedschaft im Börsenrat
der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf
(Wahlverordnung)**

Vom 8. Juni 1995

Aufgrund des § 3a Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsengesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 22) wird nach Anhörung des Börsenrates verordnet:

§ 1

Zusammensetzung des Börsenrates

(1) Der Börsenrat besteht aus 24 Mitgliedern, die im Börsegebiet (Nordrhein-Westfalen) geschäftlich tätig sein müssen. Im Börsenrat sind die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften, die freien Makler oder freien Maklerinnen, die Kursmakler oder Kursmaklerinnen, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, andere Emittenten solcher Wertpapiere, die Anleger oder Anlegerinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Industrie- und Handelskammer vertreten. Die Zahl der Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 kann der Börsenrat aus weniger Personen bestehen.

§ 2

Wahl nach Gruppen; Wahlrecht

(1) Die Mitglieder des Börsenrates werden für die Dauer von drei Jahren von Wählergruppen jeweils aus ihrer Mitte gewählt. Der Vertreter oder die Vertreterin der Anleger wird von den übrigen Mitgliedern des Börsenrates mit einfacher Stimmenmehrheit hinzugewählt; es müssen mindestens zwei Bewerber vorgeschlagen werden. Ein Mitglied, das nicht dem Kreditgewerbe angehört, wird von den Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsandt.

Wählergruppen bilden:

1. die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Kapitalanlagegesellschaften;
2. die Kursmakler und Kursmaklerinnen;
3. die an der Börse zugelassenen freien Makler und freien Maklerinnen und sonstige zugelassene Unternehmen;
4. Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind;
5. andere Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind.

(2) Die Wählergruppe nach Absatz 1 Nr. 1 besteht aus folgenden Untergruppen

- genossenschaftliche Kreditinstitute
- öffentlich-rechtliche Kreditinstitute
- private Banken
- Privatbankiers.

(3) Die Anzahl der Sitze des Börsenrates verteilt sich auf die in Absatz 1 und 2 genannten Gruppen wie folgt:

Bis zu 12 Mitglieder gehören dem Kreis der Kreditinstitute an:

2 Mitglieder aus dem Kreis der Privatbankiers,

- 2 Mitglieder aus dem Kreis der genossenschaftlichen Kreditinstitute,
- 3 Mitglieder aus dem Kreis der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
- 5 Mitglieder aus dem Kreis der übrigen privaten Banken.

Weiterhin gehören dem Börsenrat an:

- 2 Mitglieder aus dem Kreis der Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind,
- 4 Mitglieder aus dem Kreis der übrigen Emittenten, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind und die nicht dem Kreditgewerbe angehören dürfen,
- 2 Mitglieder aus dem Kreis der Kursmakler oder Kursmaklerinnen,
- 2 Mitglieder aus dem Kreis der freien Makler oder freien Maklerinnen sowie der sonstigen zugelassenen Unternehmen,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Anleger oder Anlegerinnen,
- 1 Mitglied aus dem Kreis der Industrie- und Handelskammern.

(4) Unternehmen, die mehr als einer der in Absatz 1 genannten Gruppen angehören, dürfen nur in einer Gruppe wählen. Kommt das Unternehmen für mehrere Gruppen in Betracht, so hat es zu erklären, in welcher Gruppe es wählen wird. Unterbleibt eine solche Erklärung, so bestimmt der Wahlausschuß die zuständige Gruppe. Verbundene Unternehmen dürfen im Börsenrat nur mit einem Mitglied vertreten sein. Entfällt aufgrund des Wahlergebnisses auf verbundene Unternehmen mehr als ein Sitz im Börsenrat, so benennen die Unternehmen innerhalb von acht Tagen die Person, die den Sitz im Börsenrat einnehmen soll. Geht keine Erklärung innerhalb dieser Frist ein, so fällt der Sitz dem herrschenden Unternehmen zu. Den freiwerdenden Sitz nimmt der Kandidat oder die Kandidatin der entsprechenden Wählergruppe oder Untergruppe mit der nächsthöchsten Stimmenzahl ein. Verbinden sich Unternehmen während der laufenden Wahlperiode, so gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend.

(5) Für jedes Mitglied des Börsenrates ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen, zuzuwählen bzw. im Fall des Vertreters oder der Vertreterin der Industrie- und Handelskammern zu entsenden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Börsenrates aus, so erfolgt eine Nachwahl für die Restdauer der Amtszeit innerhalb der jeweiligen Wählergruppe oder Untergruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Dies gilt für stellvertretende Mitglieder des Börsenrates entsprechend. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften der §§ 3ff.

§ 3

Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind Unternehmen, die in die Wahlliste eingetragen sind und am Wahltag zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) und Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere am Wahltag an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5). Das Stimmrecht wird ausgeübt bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, von dem Geschäftsinhaber oder der Geschäftsinhaberin, bei anderen Unternehmen von Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt sind.

(2) Das Stimmrecht wird ausgeübt durch Ankreuzen des Stimmzettels. Die Stimmberechtigung wird nachgewiesen durch den von dem Geschäftsinhaber oder der Geschäftsinhaberin oder von Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt sind, unterzeichneten Wahlschein.

(3) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber oder die Geschäftsinhaberin, bei anderen

Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut oder zu seiner Vertretung ermächtigt sind. Auch Angestellte und Mitglieder sonstiger Organe der Unternehmen nach Satz 1 sind wählbar.

(4) Soweit für die Mitgliedschaft im Börsenrat eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel Voraussetzung ist, ist eine uneingeschränkte Zulassung erforderlich.

§ 4

Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlausschuß. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden (Wahlleiter oder Wahlleiterin) und zwei Beisitzern oder Beisitzerinnen zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist vom Börsenrat in der für dessen Bekanntmachung üblichen Form bekanntzugeben.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß fordert jede Wählergruppe (§ 2 Abs. 1 und 2) unter Angabe der zu wählenden Mitgliederzahl der Gruppe bzw. Untergruppe zur Einreichung mindestens eines Wahlvorschlages auf, der für jedes zur Wahl vorgeschlagene ordentliche Mitglied zugleich einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für dieses benennen muß. Die Aufforderung ist durch Börsenaushang und Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt an mindestens drei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen bekanntzumachen.

(2) Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe oder Untergruppe soll mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder der Gruppe bzw. Untergruppe in den Börsenrat zu wählen sind. Er muß jedoch mindestens so viele Namen enthalten, wie Mitglieder der Gruppe bzw. Untergruppe zu wählen sind. Aus einem Wahlvorschlag muß das Einverständnis der Kandidaten oder Kandidatinnen und der Unternehmen zur Aufnahme in den Vorschlag hervorgehen. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen, so sind deren Namen nach der Buchstabenfolge zu ordnen. Ein Wahlvorschlag, der die Namen mehrerer Vertreter oder Vertreterinnen eines Unternehmens enthält, ist ungültig; ordentliche und ihnen zugeordnete stellvertretende Mitglieder dürfen demselben Unternehmen angehören. Hauptverwaltung und Zweigniederlassung eines Unternehmens gelten als jeweils selbständige Unternehmen.

(3) Soweit dem Wahlausschuß gültige Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht zugehen, stellt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Börsenrat die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absatz 2 gilt entsprechend. Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, so nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die entsprechende Gruppe oder Untergruppe hierauf besonders hinzuweisen.

(4) Sind durch eine Wählergruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen, werden die Namen der Kandidaten oder Kandidatinnen, nach der Buchstabenfolge der zur Wahl stehenden ordentlichen Mitglieder geordnet, in einem Wahlvorschlag zusammengefaßt. Soweit die Zusammenfassung zur Aufführung der Namen mehrerer Vertreter oder Vertreterinnen eines Unternehmens führen würde, ist der Kandidat oder die Kandidatin in den zusammengefaßten Wahlvorschlag aufzunehmen, auf den oder die bei den Wahlvorschlägen der Gruppe die meisten Nennungen entfallen. Bei gleicher Anzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zieht.

(5) Der Wahlausschuß gibt die Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 Satz 2 bekannt.

§ 6

Wahllisten

(1) Der Wahlausschuß stellt nach Wählergruppen getrennte Wahllisten auf, in die die Stimmberechtigten eingetragen werden.

(2) Die Wahllisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungstagen bei der Börsenverwaltung sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wahllisten sind spätestens bis zum Ablauf der folgenden fünf Börsensitzungstage beim Wahlausschuß schriftlich zu erheben. Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, daß

a) in den Wahllisten aufgeführte Personen nicht mehr Vertreter oder Vertreterinnen von zugelassenen Unternehmen sind bzw. Vertreter oder Vertreterinnen von Unternehmen sind, die nicht mehr zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) oder

nicht mehr Vertreter oder Vertreterinnen von Unternehmen sind, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind bzw. Vertreter oder Vertreterinnen von Unternehmen sind, deren emittierte Wertpapiere nicht mehr an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5)

oder

b) Vertreter oder Vertreterinnen von zugelassenen Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) oder

Vertreter oder Vertreterinnen von Unternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5), nicht in den Wahllisten erfaßt sind.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuß über die erhobenen Einsprüche. Soweit er ihnen nicht stattgibt, hat er die Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerinnen unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Wahlausschuß stellt innerhalb von zwei Wochen die endgültigen Wahllisten fest. Vertreter oder Vertreterinnen von Unternehmen, die erst nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltag die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erfüllen, steht ein Wahlrecht bei den in Vorbereitung befindlichen Wahlen nicht zu. In den Wahllisten aufgeführte Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 entfallen sind, sind in den Wahllisten zu kennzeichnen. Den Vertretern, Vertreterinnen oder Mitgliedern hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Stimmabgabe zu versagen.

(5) Die Auslegung der Wahllisten (Absatz 2) ist durch den Wahlausschuß gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 anzukündigen; auf die Einspruchsrechte und -fristen ist dabei hinzuweisen. Soweit sich Änderungen gegenüber den zur Einsichtnahme ausgelegten Wahllisten ergeben haben, ist die Feststellung der endgültigen Wahllisten in gleicher Weise mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß diese bis zum Wahltermin bei der Börsenverwaltung eingesehen werden können.

§ 7

Wegfall eines Kandidaten oder einer Kandidatin

(1) Fällt ein auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführter Kandidat oder eine aufgeführte Kandidatin bis zum Wahltag weg oder erfüllt er oder sie nicht mehr die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und wird dadurch die Mindestkandidatenzahl von § 5 Abs. 2 Satz 2 unterschritten, wird der Wahlvorschlag ungültig. Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 5 Abs. 5), gibt der Wahlausschuß die Ungültigkeit des Wahlvorschlages gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bekannt.

(2) Soweit der ungültig gewordene Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuß selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuß die Unterzeichner oder die Unterzeichnerinnen des ungültig gewordenen Wahlvorschlages schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlages auf; § 5 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend, Absatz 3 jedoch mit der Maßgabe, daß der Wahlausschuß zur Aufstellung

eines eigenen Wahlvorschlages nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt bzw. nicht fristgerecht eingereicht wird oder bereits gemäß § 5 Abs. 5 veröffentlicht war.

(3) Wird ein neuer Wahlvorschlag der Gruppe eingebracht oder ein Wahlvorschlag vom Wahlausschuß selbst aufgestellt, gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend. Bei der Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Gruppe bereits bekanntgemacht war, darauf hinzuweisen, daß der neue Wahlvorschlag an die Stelle des für ungültig erklärten Wahlvorschlages tritt.

(4) Stellt der Wahlausschuß gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen von den Kandidaten oder Kandidatinnen des ungültig gewordenen Wahlvorschlages der Gruppe abzuweichen.

§ 8

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden durch den Wahlausschuß festgesetzt und von ihm mindestens eine Woche vor dem Wahltermin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bekanntgegeben.

§ 9

Wahlleitung

(1) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin (§ 4 Abs. 1 Satz 2) leitet die Wahl.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung an Hand der Wahllisten.

§ 10

Wahlgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen (§ 2 Abs. 1).

(2) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat für die Wählergruppe bzw. Untergruppe so viele Stimmen, wie Personen in der Gruppe bzw. Untergruppe zu wählen sind. Der oder die Wahlberechtigte kennzeichnet auf dem Stimmzettel seiner oder ihrer Wählergruppe die von ihm oder ihr gewählten Personen durch Ankreuzen der Namen. Auf dem Stimmzettel der jeweiligen Wählergruppe ist anzugeben, wie viele Personen dieser Gruppe bzw. Untergruppe in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, daß bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen die Stimmabgabe ungültig ist.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen, die unter Berücksichtigung der Zahl der von der Wählergruppe in den Börsenrat zu wählenden Personen innerhalb der Gruppe bzw. Untergruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter oder die Wahlleiterin zieht.

§ 11

Durchführung der Wahl

(1) Die Stimmabgabe erfolgt in aller Regel durch Briefwahl. Wer durch Briefwahl wählt, hat den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. Der Wahlumschlag ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterzeichnen. In ihr ist zu bestätigen, daß die Stimmabgabe dem Willen des oder der Wahlberechtigten entspricht. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist so rechtzeitig durch die Post an den Wahlausschuß zu senden, daß er bis zum Ende der Wahlzeit (§ 8) dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlausschuß abgegeben werden.

(2) Erfolgt ausnahmsweise keine Briefwahl, sind die Stimmzettel in eine unter Aufsicht des Wahlleiters oder

der Wahlleiterin vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne durch Einwurf einzulegen. In diesem Fall ist der Wahlleiter oder die Wahlleiterin berechtigt, bei der Stimmabgabe die Vorlage der Börsenkarte zu verlangen.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen gesondert nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der Wahlberechtigten und die Zahl der abgegebenen, der ungültigen und der hiernach verbleibenden gültigen Stimmen sowie die auf die Kandidaten oder Kandidatinnen entfallenden Stimmen und - abschließend gesondert - die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrates mit der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl festzustellen. In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und den Beisitzern oder den Beisitzerinnen zu unterzeichnen.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß gibt den in den Börsenrat Gewählten von ihrer Wahl schriftlich Kenntnis.

(2) Das Wahlergebnis ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich in der Weise bekanntzumachen, daß die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der gewählten ordentlichen Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung, soweit sie die Angaben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 betreffen, bei der Börsenverwaltung an fünf aufeinanderfolgenden Börsensitzungstagen eingesehen werden können.

§ 14

Wahlanfechtung

(1) Einsprüche gegen die Wahl sind binnen einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 2 an, beim Wahlausschuß schriftlich unter Angabe der Gründe zu erheben. Sie können nur durch Wahlberechtigte geltend gemacht werden.

(2) Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären oder eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuß; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. Der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin ist von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuß mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) Gibt der Börsenrat dem Antrag des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuß zu berufen. Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bekanntzumachen. Weist der Börsenrat den Antrag des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin zurück, ist dieser oder diese von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu benachrichtigen.

§ 15

Wegfall eines oder einer Gewählten

Fällt ein oder eine gemäß § 9 Abs. 4 Gewählter oder Gewählte weg oder erfüllt er oder sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1, gilt § 2 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 16

Amdauer des Börsenrates

Die Amdauer des bisher im Amt befindlichen Börsenrates endet mit dem ersten Zusammentritt des neuen Börsenrates.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahl des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 27. Oktober 1975 (GV. NW. S. 602) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 1995

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

- GV. NW. 1995 S. 586.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Teilgenehmigung zum Abbau
der Luftkühleranlage des Forschungsreaktors
FRJ-1 in Jülich
- Bescheid Nr. 7/8 a FRJ-1 -
Vom 8. Juni 1995**

Datum der Bekanntmachung: 11. Juli 1995

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA), Leo-Brandt-Straße, 52429 Jülich, eine Teilgenehmigung zum Abbau der Luftkühleranlage des Forschungsreaktors FRJ-1 in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), wird der

Forschungszentrum Jülich GmbH (KFA)
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 7. Mai 1992, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14. Februar 1995, die

Teilgenehmigung

erteilt, auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 25, die Luftkühleranlage ihres Forschungsreaktors FRJ-1 (MERLIN; thermische Leistung: 10 Megajoule/Sekunde) nach Maßgabe der in Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen bzw. Auflagen abzubauen.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und im übrigen zur gefahrlosen Durchführung der Abbrucharbeiten beizutragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 301, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 532-8943 FRJ-1-7/8 a - 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ceyrowsky

- GV. NW. 1995 S. 589.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359